

Inhalt

- 2 Editorial
Von Max A. Müller, Präsident LVB
- 3 Inhalt/Impressum
- 4 Protokoll LVB-Delegiertenversammlung vom 30. August 2006
Von Myrtha Michot, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 6 Sonderpädagogik in die Regelklasse? Von den Grenzen der Integration.
Von Bea Fünfschilling, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 9 Resolution versus Effizienz-Wahrheit
- 10 Lernrealitäten
Von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 15 Ja, aber ...
Von Dr. Hanspeter Mattmüller
- 17 Lust auf Leistung kommt mit der Anstrengung
- 18 Frühfremd, aber richtig
Von Doris Boscardin, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 21 Berufsauftrag: Bei Fieber wirft man nicht den Fiebermesser fort
- 23 Rumpelpolka um den Berufsauftrag an den KV-Schulen Liestal und
MuttENZ sowie am Gymnasium Münchenstein
- 26 Pendenzen Oktober 2006 - eindrücklich
- 28 Hängige Geschäfte auf allen Ebenen
Von Bea Fünfschilling, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 31 HarmoS im Lichte der Vernehmlassungen
- 34 Perlen aus dem neuen Weiterbildungsangebot der FEBL
Von Doris Boscardin, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 36 LVB-Vergünstigungen: Die Palette wird erweitert!
Von Christoph Straumann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 37 Grundsteine für einen finanziell gesicherten Ruhestand
Von Serge Lutgen, VZ Basel
- 39 Museumspass
- 41 Pensioniertenanlässe
Von Otto Studer
- 42 LVB-Informationen
- 43 Kneubund
- 44 Kontakte

Impressum

lvb.inform 2006/07-02
Auflage 3600
Erscheint 6 mal jährlich

Herausgeber

Lehrerinnen- und Lehrerverein
Baselland LVB
4102 Binningen
Kantonalsektion des Dachverbands
Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
LCH
Website: www.lvb.ch

Redaktion

LVB Geschäftsleitung per Adresse
Christoph Straumann
Schulgasse 5, 4455 Zunzgen
Tel 061 973 97 07 Fax 061 973 97 08
christoph.straumann@lvb.ch

Abonnemente

Für Mitglieder des LVB ist das
Abonnement von lvb.inform im
Verbandsbeitrag enthalten.

Gestaltung

Schmutz & Pfister, Grafik und Design
4425 Titterten
www.schmutz-pfister.ch

Druck

Schaub Medien AG, 4450 Sissach

* Der am 4. September 2002 von der
LVB-Mitgliederversammlung beschlossene
Vorbehalt wird von dieser zurückgenom-
men, wenn Anlass zur Feststellung besteht,
dass akzeptable Zustände erreicht sind.